

## Informationen zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)



eHBA

## Inhalt

1. Der eHBA als Bestandteil der Telematikinfrastruktur (TI) .....	2
2. Der eHBA .....	5
2.1 Gesetzesgrundlagen des eHBA .....	5
2.2 Beantragung des eHBA .....	5
2.3 Angaben auf dem eHBA .....	6
2.4 Anbieter des eHBA .....	6
3. Anwendungen der TI.....	7
Literaturverzeichnis .....	9

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige weibliche, männliche oder diverse Formulierung verzichtet. Die gewählte Form bezieht die anderen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen mit ein.

## 1. Der eHBA als Bestandteil der Telematikinfrastruktur (TI)

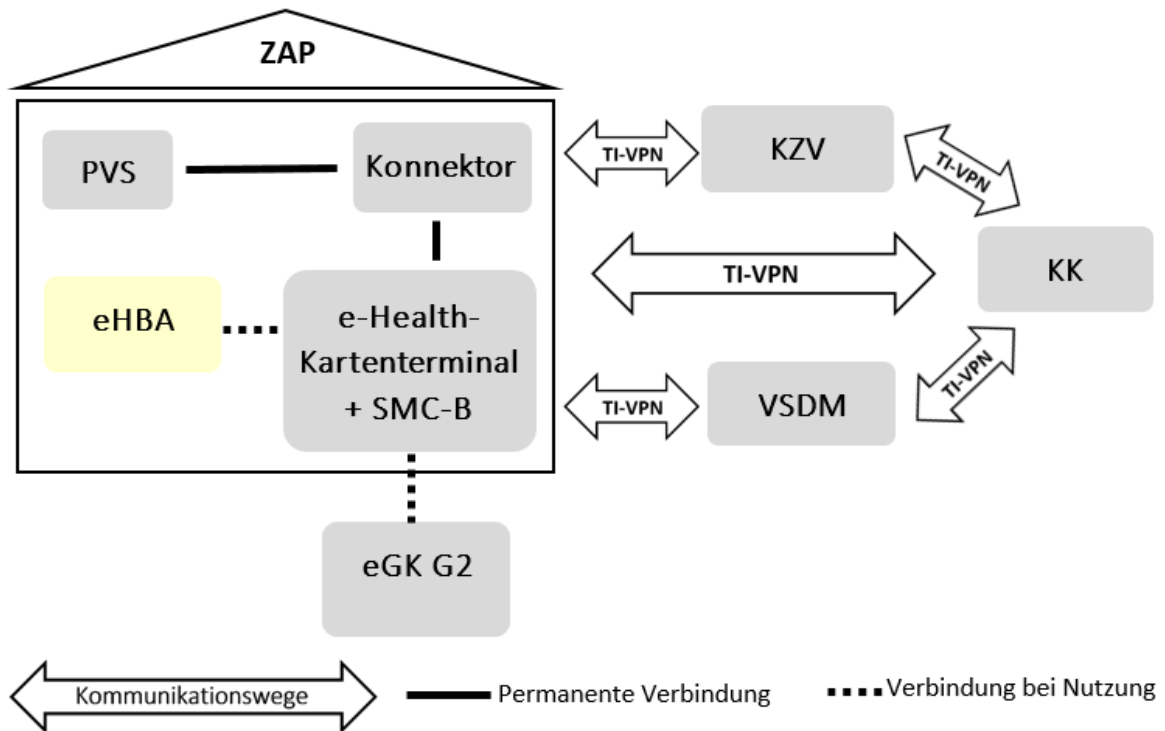


Abbildung 1: Einordnung des eHBA in die TI (Darstellung nach KZBV 2019\*)

### Praxisverwaltungssystem (PVS)

Das Praxisverwaltungssystem muss aktualisiert bzw. konfiguriert und mit Modulen erweitert werden, damit der Konnektor angesprochen werden kann und die neuen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) genutzt werden können (vgl. KZBV 2020b, S. 9).

#### Ansprechpartner:

⇒ PVS-Hersteller bzw. Systembetreuer

### Konnektor

Der Konnektor ist mit dem eHealth-Kartenterminal und dem PVS verbunden (siehe Abb. 1) und stellt ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her (vgl. KZBV 2020b, S. 7). Um die Funktionen, welche mit dem eHBA einhergehen zu nutzen, muss der meist bereits vorhandene VSDM-Konnektor ein Update zu einem eHealth-Konnektor bekommen (vgl. KZV Berlin 2020a).

#### Ansprechpartner:

Haben Sie ihren Konnektor über Ihren PVS-Hersteller bezogen oder das vom Hersteller empfohlene Gerät erworben:

⇒ PVS-Hersteller bzw. Systembetreuer

Haben sie ihren Konnektor nicht über ihren PVS-Hersteller oder ein anderes Gerät als vom Hersteller empfohlen erworben:

⇒ Verkäufer des Konnektors

## Kartenterminal eHealth

Die Anmeldung der Praxis bei der TI erfolgt über das eHealth-Kartenterminal (vgl. KZBV 2020b, S. 7). Führen Sie in Ihrer Praxis das VSDM durch, so haben Sie bereits ein eHealth-Kartenterminal und die darin befindliche SMC-B. Um die neuen Anwendungen zu nutzen, benötigt das Kartenterminal ein Firmware-Update.

### Ansprechpartner:

⇒ PVS-Hersteller bzw. Systembetreuer

## Praxisausweis SMC-B

Die sogenannte SMC-B (Security Modul Card Type B) ist der elektronische Praxisausweis, welcher Sie als medizinische Einrichtung authentisiert und Ihnen somit Zugriff auf die TI gewährt (vgl. KZBV 2020b, S. 8). Haben Sie bereits auf ein eHealth-Kartenterminal umgerüstet und nutzen das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM), so besitzen Sie bereits den Praxisausweis. Dieser befindet sich wie eine Art SIM-Karte in der linken Seite ihres eHealth-Kartenterminals.

### Achtung!

Seit dem Inkrafttreten des Patientendaten-Schutz-Gesetzes (vgl. BMG 2020c) ist die SMC-B rechtlich nicht ausreichend, um auf die Daten der eGK zuzugreifen. Hierfür ist zusätzlich je Praxis mindestens ein eHBA nötig! Selbst das Einlesen der eGK mittels VSDM ist somit nicht mehr zulässig (vgl. KZBV 2020c).

## Zugangsdienst Virtual Private Network (VPN)

Für den verschlüsselten und sicheren Zugang zur TI ist ein VPN-Zugangsdienst notwendig, welcher von der gematik zugelassen sein muss (vgl. KZBV 2020b, S. 9). Diesen bekommen Sie in der Regel über den Anbieter, über den der Konnektor bezogen worden ist.

### Ansprechpartner:

⇒ PVS-Hersteller bzw. Systembetreuer (ggf. Verkäufer des Konnektors)

## elektronische Gesundheitskarte der Generation 2 (eGK G2)

Mit der elektronischen Gesundheitskarte der Generation 2, lässt sich bereits das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchführen. Ab 2021 sind die Krankenkassen (KK) dazu verpflichtet, mittels der eGK die elektronische Patientenakte (ePA) anzubieten. Es folgen weitere Anwendungen wie der elektronische Medikationsplan (eMP), das Notfalldaten-Management (NFDm), die Speicherung des Impfausweises, des Mutterpasses, des U-Heft für Kinder und des Bonusheftes - Nachweis Zahnarztgesundheitsuntersuchungen - (vgl. BMG 2020b).

## Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)

Verfügen Sie über einen Konnektor, die SMC-B, ein eHealth-Kartenterminal und sind angeschlossen an die TI, so führen Sie beim Einlesen der eGK G2 das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durch. Dies bedeutet, dass die Stammdaten auf der eGK des Patienten automatisch mit den Daten des StammdatenServers abgeglichen werden und ggf. direkt korrigiert werden können. Missbrauch der eGK kann durch diese Anwendung reduziert werden, da Karten bei der Online-Prüfung direkt gesperrt werden, sollten sie ungültig oder als gestohlen gemeldet worden sein (vgl. KZBV 2020b, S. 3f.).

**Achtung: Honorarkürzung!**

„Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben muss in allen Arzt- und Zahnarztpraxen das VSDM durchgeführt werden. Für diese Anwendung ist ein Anschluss an die TI zwingend erforderlich. Im Falle der Nichtdurchführung des VSDM droht den Praxen – gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V – so lange ein **pauschaler Honorarabzug in Höhe von 2,5 %**, bis die Praxen das VSDM durchführen.“  
(KZBV 2020b, S. 4)

**Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) und Krankenkasse (KK)**

Die Kommunikation mittels der TI ist momentan noch nicht flächendeckend gegeben. Derzeit wird jedoch an der Anknüpfung der KZV Berlin und der Krankenkassen gearbeitet, wobei der eHBA ein wichtiger Bestandteil ist.

**elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)**

Der eHBA ist ein elektronischer Sichtausweis (vgl. KZV Berlin 2020a), authentisiert den Zahnarzt und erteilt die rechtliche Befugnis, Funktionen, wie die elektronische Patientenakte (ePA) oder die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zu nutzen (vgl. BDR 2020b). Der elektronische Zahnarzttausweis (eZAA) ist der eHBA für Zahnärzte (vgl. KZBV 2020b, S. 8). Pro Vertragszahnarztpraxis muss mindestens ein eHBA vorhanden sein (vgl. BZÄK 2020).

## 2. Elektronischer Heilberufsausweis | eHBA

### 2.1 Gesetzesgrundlagen des eHBA

Durch das Inkrafttreten des Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG), ist der Zugriff auf das VSDM ohne eHBA rechtlich nicht mehr zulässig; auch dann nicht, wenn die Praxis bereits eine SMC-B besitzt. Darüber hinaus ist die Beantragung des eHBA ohne den Besitz einer SMC-B rechtlich nicht zulässig (vgl. BMG 2020c; KZBV 2020c).

Weitere Informationen über die wichtigsten Gesetze (TSVG, GSAV, DVG, PDSG) im Rahmen der Digitalisierung im Gesundheitswesen finden sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/e-health-initiative.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/egk/gesetzliche-rahmenbedingungen.html>

### 2.2 Beantragung des eHBA

#### Beantragung ausschließlich über die Karten-Anbieter

Die Beantragung des eHBA erfolgt ausschließlich über die Anbieter. Die gematik GmbH hat zurzeit die vier Anbieter **D-Trust GmbH, medisign GmbH, T-Systems International GmbH und Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG** zugelassen. Die aktuell im Kammerbereich Berlin freigeschalteten Anbieter können Sie unter [www.zaek-berlin.de/ehba](http://www.zaek-berlin.de/ehba) einsehen.

#### Aufgabe der gematik GmbH

Die gematik GmbH (Gesellschaft für Telematik-Anwendungen der Gesundheitskarte) ist verantwortlich für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der TI (vgl. KZV Berlin 2020b). Neben dem Bundesministerium für Gesundheit sind der GKV-Spitzenverband, der Verband Privater Krankenversicherungen, die Kassenzahnärztliche und die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband Gesellschafter der gematik GmbH (vgl. gematik GmbH 2020).

#### Aufgabe der Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin

Die ZÄK Berlin ist die Herausgeberin des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA). Die Beantragung des eHBA erfolgt jedoch ausschließlich über die Karten-Anbieter! Die ZÄK Berlin hat keinerlei Einfluss auf das Verfahren. Im Rahmen der Beantragung des eHBA übernimmt die ZÄK Berlin lediglich den Abgleich der Daten, der Mitgliedschaft und des Berufsattributs. Ist dies erfolgreich abgeschlossen, wird die Produktion des eHBA beim entsprechenden Anbieter freigegeben.

#### Refinanzierung

Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der notwendigen Komponenten werden durch die Erstausstattungs pauschale in Abhängigkeit der Praxisgröße rückerstattet. Darüber hinaus gibt es eine Betriebskostenpauschale. Dies beruht auf der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung, welche die KZBV und der GKV-Spitzenverband geschlossen haben. Der eHBA wird nur anteilig refinanziert. Die Beantragung erfolgt über das Serviceportal der KZV (vgl. KZBV 2020b, S. 10).

### **Achtung!**

Die Freischaltung einer Refinanzierung des eHBA im Serviceportal der KZV Berlin erfolgt nur, wenn Sie bei der Beantragung des eHBA die **Einwilligung zur Datenweitergabe an die KZV Berlin** erteilt haben.

## 2.3 Angaben auf dem eHBA

### Bedeutung der Nummern auf dem eHBA

#### **ICCSN**

Die *Integrated Circuit Card Serial Number* ist eine 20-stellige weltweit eindeutige Kennnummer für Chipkarten wie die elektronische Gesundheitskarte (eGK), den Praxisausweis oder den Heilberufsausweis. Sie wird auf den eHBA gedruckt und enthält u. a. die Länderkennung und die Kodierung des Kartenherausgebers und Vertrauensdienstanbieters. Eine optische Erfassung wird durch den aufgebrachten QR-Code oder Barcode ermöglicht.



#### **EFN**

Die 15-stellige *einheitliche Fortbildungsnummer* ermöglicht die Identifikation eines Zahnarztes und wird diesem von seiner zuständigen Landes Zahnärztekammer zugeordnet. Eine optische Erfassung wird durch den aufgebrachten QR-Code oder Barcode ermöglicht.

#### **CAN**

Die *Card Access Number* wird für den kontaktlosen Einsatz beim Auslesen der Chipdaten des eHBA benötigt. Es handelt sich um eine sechsstellige Zufallszahl, die nicht aus personen- oder dokumentenbezogenen Daten berechnet wird. (BDR 2020a)

## 2.4 Anbieter des eHBA

Die Beantragung des eHBA erfolgt ausschließlich über die durch die gematik zugelassenen Anbieter. Die aktuell im Kammerbereich Berlin freigeschalteten Anbieter können Sie unter [www.zaek-berlin.de/ehba](http://www.zaek-berlin.de/ehba) einsehen.

Links zu den Antragsportalen der Anbieter:

**D-Trust** <https://ehealth.d-trust.net/antragsportal/>

**Medisign** <https://www.medisign.de/produkte/elektronische-heilberufsausweise-ehba/elektronischer-zahnarzteausweis-ezaa/>

**T-Systems** <https://antragsportal.hba.telesec.de/tsp-applicant/home/options.html>

**SHC** <https://shc-care.de/produkte/heilberufsausweis-ehba/ezahnarzteausweis/292>

### 3. Anwendungen der TI

#### Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

KIM bietet einem geschlossenen Nutzerkreis die Möglichkeit, sicher über E-Mails zu kommunizieren. Es werden dadurch Zahnärzte untereinander verbunden. Aber auch mit der KZV und anderen Akteuren des Gesundheitswesens können mittels der „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung Daten sicher ausgetauscht werden (vgl. KZBV 2020b, S. 5f.).

#### elektronische Patientenakte (ePA)

Die Nutzung der ePA ist freiwillig und erfolgt nur auf Wunsch des Patienten (vgl. BMG 2020b). Der Zugriff auf eine bestehende Akte oder die Erstellung einer neuen Akte muss durch den Patienten freigegeben werden. Dies kann der Patient über eine Smartphone-App oder vor Ort durch die Eingabe einer PIN in das Kartenterminal der Praxis erledigen. Ab dem 01.07.2021 sind alle Zahnärzte dazu verpflichtet, die ePA zu unterstützen. Das Bonusheft soll z. B. ab dem 01.01.2022 auf der ePA gespeichert werden können. (vgl. KZBV 2020b, S. 6).

#### **Achtung: Honorarkürzung!**

Unterstützen Praxen die ePA ab dem 01.07.2021 nicht, droht ein **Honorarabzug von 1%**. Dieser kann zusätzlich zur 2,5 prozentigen Honorarkürzung wegen Nichtdurchführung des VSDM geschehen (vgl. KZBV 2020b, S. 6).

#### elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die eAU soll in Zukunft die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ablösen. Diese wird dann mittels KIM automatisch an die jeweilige KK übermittelt (vgl. KZBV 2020b, S. 5). Ab voraussichtlich Oktober 2021 soll die Unterstützung der eAU durch die Praxen verpflichtend sein.

#### elektronisches Rezept (E-Rezept)

Das E-Rezept ersetzt, sobald es flächendeckend zur Verfügung steht, das Muster 16-Formular. Das E-Rezept wird dann verschlüsselt in der TI gespeichert. Der Zugriff z. B. durch die Apotheke erfolgt über ein (Zugriffs-)Token. Dieses Token kann durch den Patienten entweder digital übermittelt oder mittels einer Smartphone-App angezeigt werden (vgl. KZBV 2020b, S. 6). Patienten ohne technische Geräte soll eine papierbasierte Variante geboten werden, sodass das E-Rezept dennoch der Apotheke übermittelt werden kann.

#### elektronischer Medikationsplan (eMP) & Arzneimitteltherapie-Sicherheitsprüfung (AMTS)

Der eMP soll auf Wunsch des Patienten auf der eGK gespeichert werden. Dabei sollen die Inhalte des bereits eingeführten papiergebundenen Bundeseinheitlichen Medikationsplanes (BMP) (KZBV 2020b, S. 4) digital überführt werden. Nimmt der Versicherte mehr als drei Medikamente ein, über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen, hat der Versicherte Anspruch auf die Erstellung des eMP (vgl. BMG 2020a).

Die Funktion AMTS soll die Möglichkeit bieten, ein Medikament, welches ergänzend zum eMP hinzukommt, auf Verträglichkeit hin zu prüfen (vgl. KZBV 2020b, S. 4f.).



### **Qualifizierte elektronische Signatur (QES)**

Die QES ist der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt und kann somit zur Erstellung von E-Rezepten und der eAU genutzt werden, sobald diese Dienste zur Verfügung stehen (vgl. KZBV 2020a).

### **Notfalldatenmanagement (NFDM)**

Der Patient kann entscheiden, ob für ihn ein Notfalldatensatz angelegt werden soll. Die Erstanlage erfolgt in der Regel beim Hausarzt. Dieser Datensatz soll in Notfallsituationen schnell lebensrettende Informationen bereitstellen. Auch außerhalb von Notfallsituationen ist der Datensatz hilfreich, da er Informationen über Allergien, medizinische Diagnosen und Medikamente bereitstellt (vgl. KZBV 2020b, S. 5).

## Literaturverzeichnis

- BDR Bundesdruckerei GmbH (2020a): Informationen und FAQ zum elektronischen Heilberufsausweis. Berlin: BDR, <https://www.bundesdruckerei.de/de/Service-Support/Service/Elektronischer-Heilberufsausweis-eHBA> [Zugriff am 23.09.2020]
- BDR Bundesdruckerei GmbH (2020b): Signatur und Authentifikation im digitalen Gesundheitswesen. Berlin: BDR, <https://www.bundesdruckerei.de/de/loesungen/Elektronischer-Heilberufsausweis-eHBA> [Zugriff am 23.09.2020]
- BMG Bundesministerium für Gesundheit (2020a): Begriffe A-Z. Fragen und Antworten zur elektronischen Gesundheitskarte. Bonn: BMG, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/e-health-gesetz/faq-e-health-gesetz.html> [Zugriff am 23.09.2020]
- BMG Bundesministerium für Gesundheit (2020b): Bundestag beschließt Patientendaten-Schutz-Gesetz. Bonn: BMG, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/3-quartal/pdsg-bundestag.html> [Zugriff am 23.09.2020]
- BMG Bundesministerium für Gesundheit (2020c): Patientendaten-Schutz-Gesetz. Bonn: BMG, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientendaten-schutz-gesetz.html> [Zugriff am 26.10.2020]
- BZÄK Bundeszahnärztekammer (2020): Telematik. Berlin: BZÄK, <https://www.bzaek.de/recht/telematik.html> [Zugriff am 22.09.2020]
- Gematik  
Gesellschafter und Gremien. Berlin: gematik GmbH, <https://www.gematik.de/ueber-uns/unternehmensstruktur/> [Zugriff am 05.10.2020]
- KZBV Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (2019): Einführung in die Telematikinfrastruktur. Köln: KZBV, [https://www.youtube.com/watch?v=3hENz9jzjwk&feature=emb\\_logo](https://www.youtube.com/watch?v=3hENz9jzjwk&feature=emb_logo) [Zugriff am 22.09.2020]
- KZBV Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (2020a): Kommunikation im Medizinwesen und die Qualifizierte Elektronische Signatur. Köln: KZBV, <https://www.kzbv.de/leitfadenkim.1387.de.html> [Zugriff am 30.09.2020]
- KZBV Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (2020b): Telematikinfrastruktur. Ein Überblick. Köln: KZBV, <https://www.kzbv.de/kzbv2020-leitfaden-telematik.download.464c9831cf458d9b5022c934e8b6de99.pdf> [Zugriff am 22.09.2020]
- KZBV Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (2020c): Zugriff auf alle Anwendungen der Telematikinfrastruktur. Köln: KZBV, <https://www.kzbv.de/elektronischer-heilberufsausweis.1365.de.html> [Zugriff am 22.09.2020]
- KZV Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (2020a): Elektronischer Heilberufsausweis. Berlin: KZV Berlin, <https://www.kzv-berlin.de/praxis-service/telematikinfrastruktur/elektronischer-heilberufsausweis/> [Zugriff am 22.09.2020]
- KZV Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (2020b): Telematikinfrastruktur (TI). Berlin: KZV Berlin, <https://www.kzv-berlin.de/praxis-service/telematikinfrastruktur/> [Zugriff am 22.09.2020]

Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin K. d. ö. R.  
Stallstraße 1 | 10585 Berlin  
Tel.: (030) 34 808 0  
Fax: (030) 34 808 240  
E-Mail: [info@zaek-berlin.de](mailto:info@zaek-berlin.de)  
[www.zaek-berlin.de](http://www.zaek-berlin.de)  
Stand: 01.12.2020



